

Reglement

vom 20. Juni 2018

über die Anlagekommission der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf Artikel 24 ff. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf Artikel 10 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Finanzen der Kantonalen Gebäudeversicherung;

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Anlage der Reserven der Kantonalen Gebäudeversicherung,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeine Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) bildet eine Anlagekommission (nachfolgend: ANKO).

² Die ANKO, unter dem Vorsitz des Direktors oder der Direktorin der KGV, erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) sie erstellt die Strategie für die Vermögensanlage und -verwaltung der KGV;
- b) sie informiert den Verwaltungsrat regelmässig über den Stand der Anlagen;
- c) bei der Vermögensanlage überwacht sie die Einhaltung von objektiven Kriterien und der gesetzten Rentabilitätsziele.

³ Sie formuliert oder kommentiert die Entscheidungen, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die ANKO setzt sich zusammen aus dem Direktor oder der Direktorin, dem oder der Leiter/in des Departements Finanzen der KGV und einem externen oder einer externen Fachberater/in der Vermögensanlage. Letztere/r wird vom Direktor oder der Direktorin ernannt und mit einem jederzeit kündbaren Mandat ausgestattet.

² Der/Die externe Berater/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Der/die Direktor/in bezeichnet eine/n Protokollführer/in für die Sitzungen und stellt die Umsetzung der Beschlüsse der ANKO sicher.

Art. 3 Mandat

Folgendes legt die ANKO kommentiert dem Verwaltungsrat vor:

- a) Anlagestrategie gemäss anwendbarem Reglement;
- b) Reglement über das Anlegen der Reserven mit Definition der strategischen Allokation und der Abweichungsmargen;

- c) Berichte und Resultate aus den externen Expertisen und Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats;
- d) im Auftrag des Verwaltungsrats oder der Direktion erstellte Berichte und Studien.

Art. 4 Kompetenzen

Der Verwaltungsrat überträgt die folgenden Kompetenzen an die ANKO:

- a) die ANKO trifft sämtliche für die Geschäfte der Finanzanlagen erforderlichen Entscheidungen gemäss der definierten Strategie nach Massgabe des vom Verwaltungsrat verabschiedeten Reglements über die Anlage der Reserve;
- b) sie trifft in dringenden Fällen, nach Massgabe des Zulässigen gemäss Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), die erforderlichen Entscheidungen über Anlagegeschäfte oder vorübergehende Strategieänderungen.

Art. 5 Administration

Im Rahmen der Finanzverwaltung überträgt die ANKO die folgenden Aufgaben resp. Kompetenzen an den oder die Leiter/in des Departements Finanzen der KGV:

- a) Umsetzung der beschlossenen Anlagestrategie gemäss dem massgeblichen und von der ANKO genehmigten Reglement;
- b) Durchführung der erforderlichen Operationen nach Massgabe der Beschlüsse der ANKO;
- c) Wiederaanlage der liquiden Mittel.

Art. 6 Berichte

¹ Der oder die Leiter/in des Departements Finanzen der KGV legt der ANKO und dem Verwaltungsrat dreimal pro Jahr oder bei Bedarf öfter einen Bericht vor, aus dem der Wert der Anlagen sowie die Übereinstimmung der reellen Allokation der Aktiven mit der definierten Strategie hervorgehen.

² Die ANKO legt dem Verwaltungsrat bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung der Anlagestrategie, der strategischen Allokation oder der Abweichungsmargen vor.

³ Bei Bedarf schlägt die ANKO dem Verwaltungsrat die Umsetzung einer ALM-Studie (Asset and Liability Management Study) vor.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

² Es ersetzt und annulliert das Reglement vom 30. Juni 2011 über die Anlagekommission.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Jean-Claude Cornu

Direktor

Maurice Ropraz

Präsident des Verwaltungsrates